

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Gültig für alle Leistungen der ÖFSE - Österreichische Forschungsstiftung für Internationale Entwicklung (im Folgenden auch Vermieterin genannt) soweit keine anderen Regelungen ausdrücklich vereinbart wurden.

1. Räumlichkeiten

1.1 Die Räumlichkeiten werden im bestehenden Zustand vermietet. Sie sind mit Sorgfalt zu benutzen. Veränderungen an den Räumlichkeiten können nur nach Absprache mit der ÖFSE vorgenommen werden.

1.2 Die Räumlichkeiten sind geräumt von allen Fahrnissen zurück zu stellen, wobei die ordnungsgemäße Rückgabe von einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin der Vermieterin bestätigt wird. Bei Verletzung der Räumungsverpflichtung hat der Mieter die Kosten der fachgerechten Räumung zu tragen.

1.3 An sämtlichen Wänden darf nichts ohne Absprache mit der ÖFSE befestigt werden. Für die in den vermieteten Räumlichkeiten durch den Mieter oder jene Personen, die mit Zustimmung des Mieters die Räumlichkeiten benutzen, sohin insbesondere die Besucher/Besucherinnen der Veranstaltung, entstehenden Schäden, inklusive technischer Ausstattung, haftet der Mieter für die Behebungskosten.

1.4 Die Veranstaltungsräume der ÖFSE sind Teil einer wissenschaftlichen Bibliothek. Auf Bibliotheksgäste, andere Mieter/Mieterinnen im Haus und die Nachbarschaft ist angemessen Rücksicht zu nehmen. Das Personal der ÖFSE ist berechtigt, bei Überschreitung eines akzeptablen Raumschallpegels einzugreifen und eine Reduktion zu verlangen. Kommt der Veranstalter trotz Abmahnung diesem Verlangen nicht nach, darf das Personal der ÖFSE auch die Veranstaltung abbrechen. Während lauten Veranstaltungen sind sämtliche Türen und Fenster geschlossen zu halten.

1.5 Alle Eingangstüren und die Fluchtwege müssen jederzeit freigehalten werden.

1.6 Der Mieter wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Garderoben unbewacht und öffentlich zugänglich sind und eine erhöhte Diebstahlgefahr besteht. Die Vermieterin übernimmt keinerlei Garderobendienste und/oder Überwachungsverpflichtungen. Diese sind nicht Teil des Mietvertrages.

1.7 In allen Räumlichkeiten des C3-Zentrums für Internationale Entwicklung besteht absolutes Rauchverbot. Dies ist ohne Einschränkung einzuhalten. Das Personal der ÖFSE ist befugt, bei Nichteinhaltung einzugreifen und rauchende Personen aus den Räumlichkeiten zu verweisen.

1.8 Vereinbarte Veranstaltungszeiten sind verbindlich einzuhalten. Eine Überschreitung einer vereinbarten Veranstaltungszeit führt zur Verrechnung der angefallenen Zusatzzeiten. Aus organisatorischen Gründen (insb. zur Vorbereitung der nächstfolgenden Veranstaltung) ist das Personal der ÖFSE befugt, bei Nichteinhaltung entsprechend einzugreifen und nach Ablauf der vereinbarten Veranstaltungszeit die Veranstaltung zu beenden.

1.9 Im Brandfall bzw. bei behördlicher Kontrolle ist die Vermieterin umgehend zu verständigen.

1.10 Im Falle des Auslösens eines Fehlalarms an der Brandmeldeanlage, werden die Kosten an den Mieter weiterverrechnet.

2. Catering

Jede vom Mieter/von der Mieterin extern organisierte Verpflegungs- bzw. Cateringleistung ist mit der ÖFSE bzw. den befugten Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der ÖFSE in Hinblick auf dadurch erforderlichen Organisationsaufwand für die ÖFSE abzusprechen.

3. Zahlungsbedingungen und Rücktritt durch den Mieter/die Mieterin

3.1 Für die Benutzung unserer Seminarräume wird ein Mietpreis (gemäß aktueller Preisliste) vereinbart. Dieser wird im Voraus festgelegt. Zusätzliche Aufwände (wie insb. Cateringleistungen) stellen wir nach vorheriger Absprache in Rechnung.

3.2 Der Gesamtbetrag ist binnen 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig. Danach werden Mahnspesen in der Höhe von € 15,00 sowie 10 % Verzugszinsen verrechnet.

3.3 Jede Änderung der Veranstaltung ist umgehend bekannt zu geben und zu vereinbaren. Eine terminliche Verschiebung ist nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit der Vermieterin möglich. Terminverschiebungswünsche sind spätestens zwei Wochen vor dem ursprünglich vereinbarten Veranstaltungstermin bekanntzugeben.

3.4 Der Mieter hat das Recht vom Vertrag durch einseitige, schriftliche Erklärung (per mail oder Fax) zurückzutreten. Die Höhe der Stornierungsgebühr ist abhängig vom Zeitpunkt der Stornierung:

- a) Bei Einlangen der Stornierung bis zu 2 Wochen vor der Veranstaltung 0 % des vereinbarten Betrages.
- b) Bei Einlangen der Stornierung bis zu 1 Woche vor der Veranstaltung 50 % des vereinbarten Betrages.
- c) Bei Einlangen der Stornierung innerhalb von 1 Woche vor der Veranstaltung 100 % des vereinbarten Betrages.
- d) Auch bei Stornierung kurzfristig gebuchter Termine (innerhalb von 1 Woche vor der Veranstaltung) gilt die 100 % Stornierungsgebühr.

4. Kündigung durch die ÖFSE

Die ÖFSE ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- a) wenn nach Vertragsabschluss bekannt wird, dass es sich um eine Veranstaltung handelt, welche mit dem Selbstverständnis der ÖFSE als dem interkulturellen und internationalen Dialog sowie der Solidarität mit den Menschen des globalen Südens verpflichteter Einrichtung in fundamentalem Widerspruch steht.
- b) im Falle höherer Gewalt.

5. Datenverwendung

Die vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Daten werden vertraulich behandelt, dienen nur zur Erfüllung und Abwicklung des Auftrages und werden für Marketingzwecke der ÖFSE verarbeitet.

Wien, am 1. Dezember 2010

Ich habe die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Österreichischen Forschungsstiftung für Internationale Entwicklung-ÖFSE, Sensengasse 3, 1090 Wien, für die temporäre Vermietung von Räumlichkeiten im C3-Centrum für Internationale Entwicklung als Mieter/Mieterin zur Kenntnis genommen und in allen Punkten akzeptiert:

.....
Datum

.....
Organisation, Unterschrift